

Neuer Antragszeitraum 2024

Sammelantrag für Betriebe mit Rebflächen in Wasserschutzgebieten

Die Entscheidung der EU hinsichtlich einer Zulassungsverlängerung des Herbizids Glyphosat ändert nichts an dem Verbot von Glyphosatanwendungen in Wasserschutzgebieten. Besonders in flacheren und gut mechanisierbaren Lagen ist die mechanische Unterstockbearbeitung, wenn nicht schon genutzt, eine praktikable Alternative. Es gibt jedoch einige Flächen, bei denen ein Wegfall der chemischen Unkrautbekämpfung einen immensen Mehraufwand (Arbeitszeit und/oder hohe Investitionen) bedeutet und daher ein Wechsel zur Mechanik betrieblich schwer umzusetzen ist.

Anfang 2023 wurde der Sammelantrag mit Herbiziden für Rebflächen in Wasserschutzgebieten (Verbot von Glyphosatanwendung) für die vergangene Saison bewilligt. Dieser Antrag nach §22.2 PflSchG (Genehmigung im Einzelfall) soll nun **auch für 2024** durch den Weinbauring Franken e.V., in Zusammenarbeit mit dem Fränkischen Weinbauverband, gestellt werden, um die Auswahl von glyphosatfreien Herbiziden für Wasserschutzgebiete zu erweitern.

Alle Betriebe mit Flächen in Wasserschutzgebieten, die diese Ausweitung der Zulassungen in Anspruch nehmen möchten, müssen sich namentlich in eine Liste eintragen, damit Sie eine Genehmigung erhalten.

Diese Liste finden Sie hier [LINK](#).

Bis 26. Januar 2024 eintragen!

(weinbauring.de -> Termine -> Anmeldung Wasserschutzgebiete -> Anmelden)

Folgende Zulassungsänderungen für Rebflächen in Wasserschutzgebieten werden beantragt.
Zur Info: *Focus Ultra hat eine allgemeine Zulassung für den Weinbau erhalten (Stand 12.12.2023).*

Abbrenner, Stockausschläge:	
Shark	ab dem 3. Standjahr, Genehmigung für alle Rebsorten
Quickdown	ab dem 3. Standjahr, Genehmigung für alle Rebsorten
Nachauflaufherbizid:	
Select 240 EC	<i>Einjährige einkeimblättrige Unkräuter, Quecke</i>
U46 M-fluid	<i>Spätanwendung gegen Problemunkräuter</i>

Bitte beachten:

Glyphosatanwendung in Wasserschutzgebieten bleibt verboten!

Der Antrag umfasst ausschließlich Rebflächen in Wasserschutzgebieten.

Ein Eintrag in die Liste ist keine automatische Genehmigung. Diese erfolgt erst nach Bewilligung durch die LfL!

Bei einem geplanten Einsatz jeglicher Herbizidprodukte muss immer das **Minimierungsgebot** im Vordergrund stehen, d.h. dass ein niedrig gehaltener Unterstockbewuchs zu tolerieren ist.

Weiterer Ablauf: Sobald die Genehmigung der LfL vorliegt, erhalten Sie eine Mitteilung mit dem Genehmigungsschreiben, das im Falle einer Kontrolle vorgelegt werden muss. Eine Information zu den Mitteln und deren Anwendung wird beigelegt.